



PANDEMIE-HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie

HINWEISE ZUM ERWEITERTEN TESTKONZEPT in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und der Pflege in Rheinland-Pfalz

Stand: 23. August 2021

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
GRUNDREGELN	4
BASISTESTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE UND EINGLIEDERUNGSHILFE	6
Regelungen im Überblick:	7
1. HÖCHSTE STUFE:	7
2 MITTLERE STUFE:	9
3 NIEDRIGSTE STUFE:	12

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Leitungen und Hygieneverantwortlichen der Einrichtungen in die Lage versetzen, ihren Hygieneplan für unterschiedliche Stufen im COVID-19-Pandemiegeschehen anzupassen.

VORBEMERKUNG

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ in der jeweils aktuellen Fassung in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG) einzubinden, sofern in den vorliegenden Pandemie-Handlungsempfehlungen keine abweichenden Aussagen getroffen werden.

Die Pandemie-Handlungsempfehlungen unterscheiden zwischen drei Stufen des Infektionsgeschehens. Alle drei Stufen berücksichtigen den jeweiligen Umgang mit

- Freiheits- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner,
- dem Schutz vor Infektionen (aktuell mit dem Coronavirus SARS-CoV-2),
- Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. mit Besucherinnen und Besuchern sowie dem Verlassen der Einrichtung und
- Erleichterungen für immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner.

Stufe 1:

„Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen“

Stufe 2:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen, aber mit einer 7-Tage Inzidenz von über 50/100.000 Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

Stufe 3:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen und einer geringen 7-Tage Inzidenz von unter 50/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

GRUNDREGELN

1. Die Einrichtungen führen fortlaufend eine Risikobewertung durch.
2. Infektionsfälle oder enge Kontakte meldet der Träger bzw. die Leitung einer Einrichtung (Einrichtungsleitung, verantwortliche Pflegefachkraft) an das Gesundheitsamt.
3. Die Einrichtung setzt die vorgesehenen Maßnahmen ihres Hygieneplans um.
4. Das Gesundheitsamt berät gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung, abhängig vom Infektionsgeschehen in und außerhalb der Einrichtung (im Landkreis, der kreisfreien Stadt), ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
5. Einschränkende Maßnahmen, die das Maß der

Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 23. August 2021 (LVO Eingliederungshilfe und Pflege)

in der jeweils geltenden Fassung überschreiten, sind ausschließlich möglich im Wege:

- einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder
 - einer kommunalen Einzelverfügung mit dem Ziel einer akuten Gefahrenabwehr oder
 - durch Vorlage eines begründeten Hygienekonzeptes bei der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG, die gemeinsam mit dem Gesundheitsamt diesen Einschränkungen nach Prüfung zustimmen müssen.
6. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen. Dies kann auch auf Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zutreffen. Diese Feststellung gilt insbesondere für Bewohnerinnen und Bewohner, die noch nicht gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 geimpft wurden oder auf Grund von anderen Erkrankungen nicht geimpft werden können.

Auch vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner¹ können weiterhin am Coronavirus SARS-CoV-2 erkranken. Dabei ist nach dem derzeitigen Wissensstand mit einem milderem Verlauf der Erkrankung zu rechnen.

7. Regelungen zu Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Husten-Nies-Etikette, Hände-Desinfektion von Mitarbeitenden, Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern sind entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Verordnung einzuhalten.
8. Darüber hinaus sind den Jahreszeiten entsprechende Maßnahmen gegen den Schutz vor Hitze² und für einen entsprechenden Luftaustausch zu beachten und umzusetzen.
9. Der Einsatz des Personals im Tagdienst sollte weiterhin möglichst wohnbereichsbezogen erfolgen. Sofern in der Nacht mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingesetzt sind, sollte die Einrichtung überlegen, ob eine personenbezogene Zuordnung von Wohnbereichen sinnvoll ist, abgesehen von Aufgaben, die ausschließlich von einer Pflegefachperson durchzuführen sind oder wo zwingend zwei Personen benötigt werden (z.B. Lagerung). Auch in den Pausenzeiten sind zwischen den Mitarbeitenden bis auf weiteres Abstandsregelungen einzuhalten.

Empfehlung: Mitarbeitende gehen zeitlich versetzt in die Pause, sodass ein „Zusammenstehen“ vermieden wird. Eine Trennung der Personalteams sollte nach Möglichkeit während der gesamten Pandemiezeit umgesetzt werden, es sei denn, veränderte Schutzkonzepte stellen die Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sicher und sind mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Sofern Ehrenamtliche eingesetzt werden, sollten diese Personen einem festen Einsatzbereich zugeordnet werden. Eine Hygieneschulung muss durchgeführt und sollte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für ehrenamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen während der Pandemie wiederholt werden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Regelungen der SARS-Cov-2 Arbeitsschutzverordnung vom 1. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung³ und den jeweiligen Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege⁴.

10. Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen sowie enge Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sowie COVID-19-Infizierte dürfen die Einrichtung nicht betreten. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher, die unter die Regelung des § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung

¹ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQ0pora3FnUEG/content/x6tHxtuQ0pora3FnUEG/BAanz%20AT%2008.05.2021%20V1.pdf?inline>

² https://mastd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/Pflege/MB_Hitzeperiode_06_2021_MG.pdf

³ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Pflege-Corona_node.html

(CoronaEinreiseV) fallen und sich absondern müssen. Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 6 CoronaEinreiseV gelten für das Betretungsrecht von Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nicht⁵.

Besucherinnen und Besucher müssen die Vorgaben in der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe und Pflege, d.h. Hygiene- und Schutzvorkehrungen sowie gegebenenfalls eine spezielle Art der Mund-Nasen-Bedeckung (derzeit regelhaft ein medizinischer Mund-Nasenschutz – mindestens OP-Maske –).

11. Zur Kontaktnachverfolgung sind für den Fall eines Infektionsgeschehens entsprechende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern zu erfassen und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen für vier Wochen aufzubewahren. Die Form ist der Regelung des § 1 Abs. 8 der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO) in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen.

BASISTESTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE UND EINGLIEDERUNGSHILFE

Die Basistestungen erfolgen im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der jeweiligen Einrichtung auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 3. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung. Es sei denn die LVO Eingliederungshilfe und Pflege regelt weitergehende Testpflichten.

Die Testungen werden von Seiten der Einrichtungen grundsätzlich mittels eines POC-Antigen-Tests durchgeführt.

Unabhängig davon gelten in Bezug auf Neuaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG folgende Regelungen: Bei Neuaufnahmen sind entsprechende PoC-Antigen-Schnelltests am Aufnahmetag und am 7. Tag durchzuführen. Diese neuen Bewohnerinnen und Bewohner haben für die Zwischenzeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn es liegen Ausnahmen aus medizinischen oder sonstigen Gründen vor (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 HS. 2 LVO Eingliederungshilfe und Pflege). Diese Regelung gilt nicht für neue Bewohnerinnen und Bewohner, die als immun im Sinne des § 1 Abs. 5 gelten (vgl. § 2 Abs. 2 LVO Eingliederungshilfe und Pflege).

Weiterhin sind regelmäßige PoC-Antigen-Schnelltestungen bei Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern nach § 7 Abs. 1 LVO Eingliederungshilfe und Pflege durchzuführen.

⁵https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronavirusTestV_BAnz_AT_25.06.2021_V1.pdf

Regelungen im Überblick:

1. HÖCHSTE STUFE:

„Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen“

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des RKI⁶ zur Bereithaltung von Absonderungsbereichen sowie zur entsprechenden Personalzuordnung während des Infektionsgeschehens in der Einrichtung zu beachten.

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

Betreuungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner sollten nach Möglichkeit als Einzelangebote oder in festen Gruppen in den jeweiligen Bereichen angeboten werden. Dieses ist insbesondere in Absonderungsbereichen möglich, in denen alle Bewohnerinnen und Bewohner infiziert sind sowie in Wohnbereichen, in denen keine Infizierten oder enge Kontaktpersonen leben oder in Wohnbereichen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind. Das Angebot sollte in diesen Fällen in kleinen Gruppen mit festen Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus)

Auf Grund des Infektionsgeschehens sind diese nicht möglich, es sei denn, das Gesundheitsamt lässt solche Kontakte zu (z.B., wenn zwei Wohnbereiche nur mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern belegt sind).

c) Zentraler Speiseraum/Veranstaltungsräume

Diese Räume können während des Infektionsgeschehens nicht genutzt werden. Es sei denn, das Gesundheitsamt lässt eine solche Nutzung für eine bestimmte Gruppe von Bewohnerinnen und Bewohnern zu.

Aufenthaltsräume im Absonderungsbereich können von Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich in diesem Bereich aufhalten, genutzt werden. Ebenso ist dieses für Aufenthaltsbereiche möglich, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, die nicht infiziert und keine enge Kontaktperson sind, die geimpft oder genesen sind oder einen tagesaktuellen negativen PoC-Antigentest (der von der Einrichtung durchgeführt wird) aufweist.

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung/ im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe und Pflege überschreiten, sind nur im Rahmen

⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html?jsessionid=BA33C98A72F53795C9EE033B3603272.internet051?nn=13490888

einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder über eine kommunale Einzelverfügung aufgrund einer akuten Gefahrenabwehr in einer betroffenen Einrichtung oder über ein begründetes Hygienekonzept der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen wie auch das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich zu befristen und die Maßnahmen nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

Besuche bei nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind mittels eines entsprechenden Besuchsmanagements auf der Grundlage der Regelungen der §§ 3 und 4 der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe und Pflege zu ermöglichen.

Besuche in Absonderungsbereichen oder von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind für

- Angehörige und nahestehende Personen sowie für
- Seelsorger*innen,
- Rechtsanwält*innen,
- Notar*innen, die in ihrer Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer*innen,
- Bevollmächtigte der Bewohner*innen und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

in einem angemessenen Umfang unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner schwerkrank, schwerstpflegebedürftig sind, sich im Endstadium der Demenz oder im Sterbeprozess befinden.

Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte soll in Fällen von Infektionsgeschehen auch verstärkt über Tele- und Videokommunikation angeboten und unterstützt werden.

e) Aufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Hier gelten die unter Punkt d) benannten Regelungen entsprechend. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in Absonderung befinden. Für sie ist ein Außenaufenthalt nicht möglich, es sei denn, dass die Einrichtung dazu einen besonders abgegrenzten Bereich einrichtet, der nicht von anderen Personengruppen besucht wird.

f) Personalisierung

Hier sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu beachten und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten⁷.

⁷ https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Absonderungsverordnung/210806_AbsonderungsVO_konsolidiert.pdf

Bei Personalengpässen auf Grund von Erkrankungen und Absonderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gemeinsam mit den Gesundheitsämtern geprüft werden, ob ein Einsatz systemrelevanter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin möglich ist. Darüber hinaus ist Kontakt mit der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde aufzunehmen.

g) Testung

Die Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt bei einem Ausbruchsgeschehen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt.

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung. Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe und Pflege zu beachten und umzusetzen.

Sofern es in Absprache mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde möglich ist, nicht von Infektionen betroffene Wohnbereiche für Besuche zu öffnen, ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen, ob eine Testung von Besucherinnen und Besuchern, die weder genesen noch geimpft sind, vor Betreten der Einrichtung durchgeführt werden soll, bzw. ob diese ein negatives Testergebnis eines PoC-Antigentests vorlegen müssen, das nicht älter als 24 Stunden ist.

2 MITTLERE STUFE:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen, aber mit einer 7-Tage Inzidenz von mindestens 50/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sind wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote anzubieten. Dabei sind die Schutzmaßnahmen Abstand und Desinfektion einzuhalten und, sofern von den Bewohnerinnen und Bewohnern toleriert, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen.

Sofern das Wetter es zulässt, können betreuende Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden (vgl. Ziffer 8 der Grundregeln).

Ebenso soll es den Bewohnerinnen und Bewohnern möglich sein, Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen einzunehmen. Eine gemeinsame Speisenzubereitung kann erfolgen, wenn an der Zubereitung Bewohnerinnen und Bewohner teilnehmen, die genesen, geimpft sind

(vgl. § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) oder mit einem PoC-Antigentest getestet wurden und das Testergebnis negativ und nicht älter als 24 Stunden ist. In diesen Fällen kann auf die Einhaltung der Abstandsregeln verzichtet werden. Nicht-Geimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist⁸.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Die Einrichtungen können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien zur Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner öffnen.

Für **Cafeterien** gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 25. CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen.

Besucherinnen und Besucher tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (derzeit mindestens OP-Maske). Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

Bewohnerinnen und Bewohner dürfen Besuche nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der 25. CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung empfangen.

⁸ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html?jsessionid=BAB33C98A72F53795C9EE033B3603272.internet051?nn=13490888 (S. 39)

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher) anwesend sein, unter der Voraussetzung, dass ein dauerhaftes Lüften durchgeführt wird und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher, alle genesen, geimpft (§ 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) oder negativ getestet sind.

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten ebenso wie die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) Testung

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** nach §1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, sind **ein Mal** pro Woche zu testen.

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, ein Mal in 14 Tagen zu testen.

- Schwellenwert unter 35 Neuinfektionen bei 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung liegt: Besucherinnen und Besucher müssen nach der LVO Eingliederungshilfe und Pflege nicht getestet werden.

- Schwellenwert über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung liegt:

Besucherinnen und Besucher, die nicht immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, haben, wenn die sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 nach der Regelung des § 1 Abs. 10 25. CoBeLVO überschreitet, bei Betreten und während des Aufenthaltes in der Einrichtung einen negativen Testnachweis (PoC-Test nicht älter als 24-Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 25. CoBeLVO) bei sich zu führen und auf Aufforderung der Einrichtung vorzulegen.

- Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht immun nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, ist die Gelegenheit zu einer PoC-Testung zu geben, wenn diese an einem Angebot der Einrichtung teilnehmen möchten, an dem auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verzichtet werden kann, weil alle teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohner, geimpft, genesen oder getestet sind.

3 NIEDRIGSTE STUFE:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion oder engen Kontaktpersonen und einer 7-Tage Inzidenz von unter 50/100.000 Einwohnern im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sind Einzel- und Gruppenangebote auf den Wohnbereichen und wohnbereichsübergreifend anzubieten.

Auf die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz bei Bewohnerinnen und Bewohnern kann dann verzichtet werden, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner, die an dem Angebot teilnehmen, genesen, geimpft oder getestet (mit einem negativen PoC-Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden ist) sind. Ansonsten sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Nicht-Geimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist die Möglichkeit zur gemeinsamen Einnahme von Mahlzeiten zu geben.

Eine gemeinsame Speisenzubereitung kann erfolgen, wenn an der Zubereitung Bewohnerinnen und Bewohner teilnehmen, die genesen, geimpft sind (vgl. § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) oder mit einem PoC-Antigentest getestet wurden und das Testergebnis negativ und nicht älter als 24 Stunden ist. Es gelten die vorgenannten Regeln bezüglich der Schutzmaßnahmen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten sollte darauf geachtet, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Angehörige und sonst nahestehende Personen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV). Sie müssen dabei weiterhin einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Interne Veranstaltungen:

Einrichtungen können interne Veranstaltungen organisieren und zulassen. Die dazu eingeladenen Künstlerinnen und Künstler müssen, ebenso wie Besucherinnen und Besucher, vor Betreten der Einrichtung nicht getestet werden

Wird ein entsprechender Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern eingehalten, kann für die Zeit der Darbietung auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Sofern der Abstand zu den Bewohnerinnen und Bewohnern unterschritten wird, ist ein Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) zu tragen.

Auf Gesangsdarbietungen sowie das Spielen von Instrumenten, die einen erhöhten Aerosolausstoß verursachen, soll in Innenräumen verzichtet werden, wenn die Künstlerinnen und Künstler nicht immun (§ 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) sind. Die entsprechenden Hygienekonzepte und –empfehlungen sind zu beachten⁹.

Zu diesen internen Veranstaltungen können Angehörige und sonst nahestehende Personen eingeladen werden. Es wird empfohlen, ein Anmelde-Management umzusetzen. Die angemeldeten Gäste können am Platz auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verzichten, wenn sie genesen, geimpft (vgl. § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) oder einen negativen PoC-Antigentest vorzeigen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Die Einrichtungen können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien zur Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner öffnen.

Für **Cafeterien** gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 25. CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen.

Besucherinnen und Besucher tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (derzeit mindestens OP-Maske). Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

⁹ <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/> (s. Punkt: Veranstaltungen)

Bewohnerinnen und Bewohner dürfen Besuche nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der 25. CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung empfangen.

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten ebenso wie die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) Testung

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die **nicht immun** nach §1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, sind **ein Mal pro Woche** zu testen.

- Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, die immun nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, **ein Mal in 14 Tagen** zu testen.

- Schwellenwert unter 35 Neuinfektionen bei 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung liegt: Besucherinnen und Besucher müssen nach der LVO Eingliederungshilfe und Pflege nicht getestet werden.

- Schwellenwert über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung liegt:

Besucherinnen und Besucher, die nicht immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, haben, wenn die sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 nach der Regelung des § 1 Abs. 10 25. CoBeLVO überschreitet, bei Betreten und während des Aufenthaltes in der Einrichtung einen negativen Testnachweis (PoC-Test nicht älter als 24-Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 25. CoBeLVO) bei sich zu führen und auf Aufforderung der Einrichtung vorzulegen.

- Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht immun nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, ist die Gelegenheit zu einer PoC-Testung zu geben, wenn diese an einem Angebot der Einrichtung teilnehmen möchten, an dem auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verzichtet werden kann, weil alle teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohner, geimpft, genesen oder getestet sind.